

COVID-19: Prüfung der Kontrolltätigkeiten bei Bezügerinnen von Härtefallhilfen

Staatssekretariat für Wirtschaft

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat die Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft BDO AG beauftragt, Kontrollen direkt bei ausgewählten Bezügerinnen und Bezügerinnen von Covid-19-Härtefallhilfen mit einem hohen Missbrauchsrisiko durchzuführen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat 2023 das Vorgehen der BDO geprüft und zwei Empfehlungen ausgesprochen.¹ In der aktuellen Prüfung hat sie Umsetzung der Empfehlungen, die Erkenntnisse aus den BDO-Arbeiten sowie deren Verwendung durch das SECO untersucht. Die Empfehlungen aus der im Jahr 2023 durchgeführten EFK-Prüfung sind umgesetzt.

Die im BDO-Bericht dokumentierten Verstösse und Auffälligkeiten werden vom SECO mit den Kantonen nachvollziehbar weiterbearbeitet. Fälle von Unternehmen, die sich im Konkursverfahren befinden oder bereits im Handelsregister gelöscht sind, werden den Kantonen zwar zur Information weitergeleitet, jedoch ohne Erwartung weiterer Abklärungen im Hinblick auf einen missbräuchlichen Konkurs. Diese Unternehmen haben bereits in einer anderen Covid-19-Finanzhilfe einen bestätigten Missbrauch begangen und in Folge fehlender Mitwirkung an den Kontrollen, konnte keine vertiefte Prüfung erfolgen. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass ein missbräuchlicher Konkurs gezielt genutzt wird, um sich einer Kontrolle und möglichen Rückforderungen zu entziehen.

Die Ergebnisse der Kontrollen direkt bei den Unternehmen zeigen zudem weitere mögliche Verbesserungen in der Konzeption der Härtefallhilfen auf: dazu gehören unerwünschte Überentschädigungen, das heisst Unterstützungen, die für das Überleben des Unternehmens nicht notwendig gewesen wären und Auszahlungen von Leistungen an Unternehmen mit geringer Überlebensfähigkeit. Diese waren zwar rechtlich zulässig aber widersprechen ihrer Zielsetzung.

Unternehmen mit Konkursstatus konnten trotz hoher Risiken nur teilweise kontrolliert werden

Das SECO verfolgt die im Schlussbericht von BDO erwähnten möglichen Verstösse und Auffälligkeiten der geprüften Unternehmen gemeinsam mit den Kantonen weiter. Hingegen werden Fälle, in denen Unternehmen bereits einen bestätigten Missbrauch in einer anderen Covid-Finanzhilfe begangen haben, und die einen Konkursstatus aufweisen lediglich zur Information aber ohne Erwartung an die zuständigen Kantone weitergeleitet. Solche Fälle konnte die BDO nur teilweise prüfen, da lediglich die bei den Kantonen vorhandenen Unterlagen für den Bezug vorlagen aber die Verwendung der Härtefallhilfen nicht überprüft werden konnte, da diese Unternehmen die Mitwirkung an der Kontrolle verweigerten. Die EFK stellte zudem fest, dass in einigen Fällen zwischen Zusicherung der Härtefallhilfen und Konkursanmeldung nur wenige Wochen liegen.

Diese Fälle müssen von den Kantonen weiterverfolgt und sämtliche Mittel und möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Rahmen eines missbräuchlichen Konkurses ausgeschöpft werden. Dies ist wichtig und sollte nicht allein unter Kosten-Nutzen-Aspekten betrachtet werden, da eine konsequente Ahndung wesentlich zur Prävention und Wahrung der staatlichen Glaubwürdigkeit beiträgt. Sich durch Konkurs und Verweigerung der Kontrolle einer rechtlichen Aufarbeitung zu entziehen, darf nicht zum gängigen Modell werden.

¹ Prüfbericht Kontrolltätigkeiten bei den Bezügerinnen von Härtefallhilfen 22466

Risikoorientierte Missbrauchskontrollen sollen weitergeführt werden

Zum Prüfungszeitpunkt bestehen weitere 26 Fälle mit einem Risikoprofil für Missbrauch, davon siebzehn mit einem Konkursstatus. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren vom SECO Überlegungen zu weiterführenden Missbrauchskontrollen in Abklärung. Die EFK empfiehlt, die Missbrauchskontrollen weiterzuführen.

Detailprüfung der BDO zeigt weitere mögliche Verbesserungen in der Konzeption auf

Die Prüfung von BDO bei den Unternehmen bestätigte bereits bekannte konzeptionelle Schwächen in der Ausgestaltung der Härtefallhilfen und zeigte gleichzeitig neue auf. So erhielten Unternehmen Härtefallgelder und erzielten gleichzeitig hohe Gewinne oder tätigten Investitionen ohne erkennbaren Bezug zur Geschäftstätigkeit, was auf Überentschädigungen hindeutet. Leistungen wurden auch an Unternehmen vergeben, deren wirtschaftliche Überlebensfähigkeit aufgrund bereits vorhandener Verlustscheine, Betreibungen oder Pfändungen zweifelhaft war. Solche Unternehmen waren trotzdem gesetzlich für Härtefallleistungen berechtigt. Verweigert ein Unternehmen seine Mitwirkung bei den Kontrollen, sind keine Sanktionen vorgesehen. Die EFK stellte zudem fest, dass Unternehmen zu Härtefallleistungen berechtigt waren, obwohl sie bereits nachweislich andere Covid-Finanzhilfe missbräuchlich in Anspruch genommen hatten. Den für die Gesuchsbearbeitung zuständigen kantonalen Stellen lagen diese Hinweise zum Zeitpunkt der Zusicherung nicht vor.